

wjetischen Besatzungszone in Deutschland, ihren demokratischen Organisationen, ihren Landtagen und in erster Linie von den Kräften einer im Osten entwickelten einheitlichen und geschlossenen Arbeiterbewegung, während auf der anderen Seite sich nicht nur feudale und konfessionelle Tendenzen, sondern vor allem bürgerlich-konservative und kapitalistische Bestrebungen einer demokratischen Erneuerung Deutschlands hemmend in den Weg stellen, unterstützt von den westlichen alliierten Mächten.

Der „Rheinbund des Jahres 1948“ ist nicht der Träger der fortschrittlichen Ideenwelt wie z. Zt. Napoleons I., sondern in ihm manifestiert sich eine liberale und konservative Reaktion, die sich zum Ziel gesetzt hat, den ökonomischen status quo der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Die Verhältnisse in Deutschland haben sich im Vergleich mit dem Jahre 1848 um 180 Grad gedreht, die „Heilige Allianz“ sitzt heute im Westen und versucht mit allen Mitteln, mit denen des Weststaates und eines westlichen Staatenbundes, vor allem aber mit den materiellen und imperialistischen Mitteln des Marshall-Planes eine Barriere gegen die progressiven Kräfte des deutschen Ostens aufzubauen.

2. Volkskongreß und Volksbegehren.

Im Volkskongreß vereinigte sich ein neues Vorparlament. Der Deutsche Volkskongreß beschloß die Wahl eines deutschen Volksrates, der das beratende und beschließende Organ ist, das zwischen den Tagungen des Volkskongresses tätig sein soll. Der Deutsche Volkskongreß beschloß am 18. März 1948 die Durchführung des Volksbegehrens für einen Volksentscheid über die Einheit Deutschlands. Dieses Volksbegehren, das in der Zeit vom 23. 5. bis 13. 6. 1948 durch Sammlung von Unterschriften durchgeführt wurde, war eine Willensäußerung darüber, ob das deutsche Volk die Durchführung einer Volksabstimmung über die Einheit Deutschlands verlangt. Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Die Unterzeichneten ersuchen die

Oberbefehlshaber der Streitkräfte
der Vereinigten Staaten von Amerika,
des Vereinigten Königreiches von Großbritannien,
der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
und der Französischen Republik,

jeder in seiner Besatzungszone und auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kontrollrats, folgendes Gesetz zu beschließen oder einen Volksentscheid darüber anzuordnen:

Gesetz über die Einheit Deutschlands

§ 1.

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik, in der den Ländern ähnliche Rechte zustehen sollen, wie sie die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 enthielt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Die Durchführung des Volksbegehrens war kein amtliches Wahlverfahren. Es wurde durch die Landes- und Kreissekretariate des Deutschen Volkskongresses und durch besondere Ausschüsse durchgeführt, die bei den Kreissekretariaten gebildet wurden und sich aus Vertretern aller demokratischen Parteien und Organisationen, sowie aus Parteilosen zusammensetzten. In den Städten wurden Stadtausschüsse und Stadtbezirksausschüsse, in den Gemeinden Ortsausschüsse tätig. Die amtlichen Listen der Wahlberechtigten mit dem Stichtag vom 13. 6. 1946 wurden von den Einwohnermeldeämtern und Bürgermeisterämtern aufgestellt. Bei den Einzeichnungslisten wurden Frauen, Männer und Jugendliche getrennt geführt.

IV. Volksbegehren und Kontrollrat.

Die Unterzeichner des Volksbegehrens „ersuchen“ den Kontrollrat und die Oberbefehlshaber der vier Besatzungsmächte, den Gesetzentwurf entweder selbst zu

beschließen oder einen Volksentscheid darüber anzuordnen. Nach der Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates vom 30.8.1945 ist der Kontrollrat die oberste Regierungsgewalt und gesetzgebende Gewalt in allen Angelegenheiten, „die Deutschland als Ganzes angehen“. An diese gesetzgebende Gewalt wendet sich also das Volksbegehren in erster Linie. Hierbei werden die Prinzipien des verfassungsmäßigen Volksbegehrens mit dem außerverfassungsmäßigen verbunden. Erläßt der Alliierte Gesetzgeber das Gesetz nicht selbst, so wird gefordert, daß der Kontrollrat oder die Zonenbefehlshaber als Regierungsgewalt einen Volksentscheid über den Gesetzentwurf anordnen sollen. Das würde bedeuten, daß der Kontrollrat, die ihm z. Zt. zustehende Gesetzgebungsgewalt für Deutschland für diesen wichtigen Fall dem deutschen Volke überträgt.

Das Gesetz ist seinem Inhalte nach eigentlich nur ein Postulat, eine Forderung oder Richtlinie, da die Deutsche Republik mit seiner Verkündung (die nur der Kontrollrat vornehmen könnte) noch nicht konstituiert ist, und da es auch deshalb nicht unmittelbar wirksam werden kann, weil die Rechte der Länder noch näher zu bestimmen wären. Das Gesetz würde eine Richtlinie sein für den Verfassungsgesetzgeber. Die Annahme des Gesetzentwurfes durch den Kontrollrat oder durch Volksentscheid würde weitere Schritte erforderlich machen, nämlich die Ausschreibung von Wahlen zu einer verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. Die Ablehnung des Erlasses des Gesetzes oder der Anordnung eines Volksentscheides durch den Kontrollrat ist eine schwerwiegende politische Entscheidung, denn sie würde bezeugen, daß der Kontrollrat sich mit den demokratischen Grundsätzen der Potsdamer Beschlüsse und mit dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes in Widerspruch setzt. Die Ablehnung würde dem Kontrollrat die Verpflichtung auferlegen, die Lösung der deutschen Frage selbst in Angriff zu nehmen oder aber vor der öffentlichen Meinung der Welt und Deutschlands die schwere Verantwortung für eine voraussichtlich länger dauernde Spaltung Deutschlands zu tragen.

V. Die Souveränität des Deutschen Staates und das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes.

Das Volksbegehren stellt die Frage nach dem Träger der deutschen Souveränität in einem Augenblick, da die Proklamation Nr. 1 praktisch dadurch hinfällig geworden ist, daß die alliierten Westmächte in letzter Zeit eine Politik getrieben haben, mit der sie sich der gesamtdeutschen Aufgabe entzogen und die im Potsdamer Abkommen niedergelegten Grundsätze verletzt haben. Von dem negativen Ausgang der Londoner Konferenz im Dezember 1947 über die Frankfurter Beschlüsse vom 8.1.1948 und die Aufstellung eines Bizonalen Statutes bis zu dem kürzlich enthüllten Besatzungsstatut für Westdeutschland, in dem die Staatsgewalt eines zukünftigen Weststaates nicht vom deutschen Volke ausgeht, sondern von den alliierten Westmächten abgeleitet wird, ist ein eindeutiger Bruch mit den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens festzustellen und damit dem Kontrollrat die Grundlage entzogen worden, die gesamtdeutsche Souveränität für sich in Anspruch zu nehmen. Das sowjetische Memorandum vom 20.3.1948 hat deshalb bereits klar und eindeutig festgestellt, daß der Kontrollrat „faktisch zerstört sei“. Hat aber der Kontrollrat aufgehört, Träger der Souveränität des Deutschen Staates zu sein, so kann das deutsche Volk einer solchen Entwicklung nicht tatenlos Zusehen und nicht damit einverstanden sein, daß die deutsche Staatsgewalt wie ein Wrack hilflos auf den Wellen dahintreibt. Es ist vielmehr höchste Verpflichtung des deutschen Volkes, sein Schicksal in die eigene Hand zu nehmen, seine Volkssouveränität und sein Selbstbestimmungsrecht in diesem Augenblick geltend zu machen. Es ist das Verdienst des Volkskongresses und des Volksbegehrens, diesen Anspruch nachdrücklichst angemeldet zu haben.

VI. Das deutsche Selbstbestimmungsrecht und das Völkerrecht.

Dieser Schritt ist nicht nur politisch, sondern auch staatsrechtlich und völkerrechtlich durchaus gerechtfertigt. Über die Frage, ob ein deutscher Staat noch existiert, gibt es mehrere wissenschaftliche Auffassungen. Prof. Hans Kelsen, der